



Scherzer & Co.

# Einladung

*zur ordentlichen Hauptversammlung 2013*

*Wir laden unsere Aktionäre*

*zur ordentlichen Hauptversammlung am*

*Montag, den 3. Juni 2013 um 11.00 Uhr*

*im Lindner Hotel City Plaza,*

*Magnusstraße 20, 50672 Köln ein.*

# Tagesordnung

## **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2012 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012**

## **2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Mitglied des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

## **3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

## **4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Formhals Revisions- und Treuhand-GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, 51688 Wipperfürth, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 zu bestellen.

## **5. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds**

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 Abs. 1 AktG und § 10 Abs. 1 der Satzung ausschließlich aus Vertretern der Aktionäre zusammen und besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind durch die Hauptversammlung zu wählen. Die Hauptversammlung ist dabei an Wahlvorschläge nicht gebunden. Das durch die Hauptversammlung gewählte Mitglied des Aufsichtsrats Herr Dr. Hanno Marquardt hat sein Amt am 31. Dezember 2012 niedergelegt. Durch Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 2. Januar 2013 wurde Herr Dr. Stephan Göckeler, Rechtsanwalt, Bad Honnef, gemäß § 104 AktG zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Das Amt des gerichtlich bestellten Mitglieds Herrn Dr.

Stephan Göckeler erlischt gemäß § 104 Abs. 5 AktG, sobald ein Nachfolger für Herrn Dr. Hanno Marquardt bestellt ist.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Dr. Stephan Göckeler, Rechtsanwalt, Bad Honnef, als Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied Herrn Dr. Hanno Marquardt zu wählen. Die Wahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des Herrn Dr. Hanno Marquardt, also für die Zeit bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 beschließt. Herr Dr. Göckeler gehört dem Aufsichtsrat der burgbad AG, Schmallenberg, an.

## **6. Beschluss eines genehmigten Kapitals mit Bezugsrechtsausschluss und entsprechende Änderung der Satzung (§ 5)**

Gem. § 5 Abs. 1 der bisherigen Satzung ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrmals zu erhöhen. Die Berechtigung zur Erhöhung des Grundkapitals endet zum 25. Mai 2013. Der Vorstand soll nun erneut, und zwar bis zum 2. Juni 2018 ermächtigt werden, das Grundkapital zu erhöhen. Darüber hinaus soll in diesem Zusammenhang auch das Recht des Vorstandes, das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, eingeräumt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu diesem Zwecke zu beschließen:

- a) § 5 der Satzung in der bisherigen Fassung wird aufgehoben.
- b) Neue Ermächtigung
  - (1) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 2. Juni 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, jedoch insgesamt höchstens um bis zu EUR 14.970.000.
  - (2) Die Aktionäre sollen grundsätzlich ein Bezugsrecht haben. Der Vorstand kann bestimmen, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53

- Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (§ 186 Abs. 5 AktG).
- (3) Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- bzw. Wandelrechts zustehen würde.
- (4) Wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, wird der Vorstand ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.
- (5) Für den Fall, dass die Kapitalerhöhung gegen Bar einlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis bereits ausgegebener Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet, wird der Vorstand ebenfalls ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der anteilige Betrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten darf, und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung oder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die vorgenannte Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf eigene Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzusetzen, er kann insbesondere die Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festsetzen.
- (7) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 5 der Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.
- c) § 5 der Satzung wird entsprechend wie folgt neu gefasst:
- „§ 5 Genehmigtes Kapital
- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 2. Juni 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, jedoch insgesamt höchstens um bis zu EUR 14.970.000.
- (2) Die Aktionäre haben grundsätzlich ein Bezugsrecht. Der Vorstand kann bestimmen, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (§ 186 Abs. 5 AktG).
- (3) Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesell-

- schaft ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- bzw. Wandelrechts zustehen würde.
- (4) Wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, ist der Vorstand ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.
- (5) Wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis bereits ausgegebener Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet, ist der Vorstand ebenfalls ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der anteilige Betrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten darf, und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung oder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die vorgenannte Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf eigene Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzusetzen, er kann insbesondere die Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festsetzen.

- (7) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.“

### **7. Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts beim genehmigten Kapital gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Punkt 6 der Tagesordnung)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 6 (Beschluss eines genehmigten Kapitals mit Bezugsrechtsausschluss und entsprechende Änderung der Satzung) vor, ein genehmigtes Kapital mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses zu beschließen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Handlungsspielräume und Flexibilität der Gesellschaft zu erhalten. Angeknüpft wird insoweit an die bereits bestehende Ermächtigung zur Schaffung eines genehmigten Kapitals und zum Ausschluss der Bezugsrechte, die zum 25. Mai 2013 ausläuft und die im Übrigen im Jahre 2012 teilweise ausgenutzt worden ist. Über die erfolgte Ausnutzung im Jahr 2012 in Höhe von EUR 2.720.501 durch Ausgabe von insgesamt 2.720.501 neuen Aktien wird der Vorstand gesondert in der Hauptversammlung berichten. Von welchen Maßnahmen Vorstand und Aufsichtsrat im Einzelfall Gebrauch machen werden, werden sie jeweils eingehend prüfen. Dabei werden sie neben bilanziellen und steuerlichen Aspekten große Beachtung vor allem den Interessen der Aktionäre, insbesondere deren Vermögensinteressen und ihren Mitgliedschaftsrechten, schenken. Sowohl bei der Wahl der Maßnahme als auch bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden soll, werden Vorstand und Aufsichtsrat unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen diejenige auswählen, die für die Gesellschaft zweckmäßig ist und vor diesem Hintergrund den geringsten Eingriff in die Mitgliedschaftsrechte und Vermögensinteressen der Aktionäre bedeutet. Soweit erforderlich und zweckmäßig, werden sich Vorstand und Aufsichtsrat bei diesen Entscheidungen der Hilfe kom-

petenter externer Berater bedienen. Dies geschieht nicht zuletzt deshalb, um die Interessen der Aktionäre zu wahren und die rechtlichen Erfordernisse zu beachten. Vor diesem Hintergrund halten Vorstand und Aufsichtsrat es für zweckmäßig, angemessen und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegend, Vorstand und Aufsichtsrat zu ermächtigen, die bei den einzelnen Maßnahmen nach den gesetzlichen Regelungen bestehenden gesetzlichen Bezugsrechte der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen. In Erfüllung der gesetzlichen Pflicht gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (in Verbindung mit § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG) und um den Aktionären den rechtlichen und wirtschaftlichen Hintergrund der vorgeschlagenen Maßnahmen in transparenter Weise darzulegen, erstattet der Vorstand zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt 6 und der darin enthaltenen Ermächtigung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zum teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts diesen Bericht.

Die Zulässigkeit eines genehmigten Kapitals ist in §§ 202 ff. AktG geregelt. Die Schaffung genehmigter Kapitalien ist heutzutage gängige Praxis. Sie soll insbesondere die Flexibilität von Vorstand und Aufsichtsrat zur Durchführung zweckmäßiger Kapitalmaßnahmen erhöhen, indem sie die Beschlussfassung über und die Durchführung derartiger Kapitalmaßnahmen unabhängig von dem Stattfinden einer Hauptversammlung ermöglicht. Neben der erhöhten (auch zeitlichen) Flexibilität bietet diese Lösung insbesondere den Vorteil, dass bei zweckmäßigen Kapitalmaßnahmen nicht eine zeit- und kostenintensive Hauptversammlung durchgeführt werden muss.

Um der Verwaltung die erforderliche Flexibilität zur Verfügung zu stellen und angemessene Handlungsspielräume einzuräumen, halten Vorstand und Aufsichtsrat es für zweckmäßig, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates in bestimmten Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 203 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 1 AktG auszuschließen. Nur so kann die Gesellschaft in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der Aktionäre in die Lage versetzt werden, sich bietende Chancen zur Durchführung zweckmäßiger

Kapitalerhöhungen schnell und effizient zu nutzen. Damit werden die Chancen der Gesellschaft in ihren operativen Märkten und auf dem Kapitalmarkt gegenüber solchen Unternehmen, die ebenfalls über genehmigtes Kapital mit teilweise Bezugsrechtsausschluss verfügen, gewahrt und gegenüber solchen Unternehmen, die diese Handlungsalternative nicht besitzen, erhöht. Vor diesem Hintergrund ist zu den Fällen, in denen der Vorstand ermächtigt werden soll, mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen Bezugsrechtsausschluss zu beschließen, im Einzelnen Folgendes anzumerken:

Gem. § 5 Abs. 3 Halbsatz 1 der Satzung und der entsprechenden Ermächtigung ist ein Bezugsrechtsausschluss möglich, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Damit soll die Abwicklung einer Aktienausgabe mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der Wert von Spitzenbeträgen je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne einen Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge erheblich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Aktienausgabe.

Gem. § 5 Abs. 3 Halbsatz 2 der Satzung und der entsprechenden Ermächtigung kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsscheine, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandelrechts zustehen würde. Solche Schuldverschreibungen haben zur erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt einen Verwässerungsschutz, der vorsieht, dass den Inhabern oder Gläubigern bei nachfolgenden Aktienemissionen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt als seien sie bereits Aktionäre. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf

diese Aktien ausgeschlossen werden. Dies dient der erleichterten Platzierung der Schuldverschreibungen und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft.

Der in § 5 Abs. 4 der Satzung mögliche Bezugsrechtsausschluss, bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt vor dem Hintergrund, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, künftig Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen oder sonstige Wirtschaftsgüter gleich welcher Art zu erwerben. Dadurch soll die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft gestärkt und deren Ertragskraft und Unternehmenswert gesteigert werden. Im Rahmen solcher Maßnahmen müssen oftmals Gegenleistungen erbracht werden, die z. B. aus steuerlichen Gründen nicht in Geld erbracht werden sollen oder können. Nicht selten bestehen im Gegenzug Veräußerer darauf, Aktien als Gegenleistung zu erhalten, da dies für sie günstiger sein kann. Es kann auch im Interesse der Scherzer & Co. AG liegen, den Veräußerer eines Unternehmens, einer Beteiligung oder eines sonstigen Wirtschaftsgutes über die neuen Aktien an der Scherzer & Co. AG (z. B. durch Haltefristen) in besonderem Maße längerfristig an das Unternehmen zu binden. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, sich bietende Erwerbsoptionen schnell und flexibel auszunutzen. Für derartige Maßnahmen muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da derartige Akquisitionen meistens kurzfristig erfolgen müssen, können sie in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zugreifen kann. Hierfür soll deshalb das vorgeschlagene genehmigte Kapital verwendet werden können.

Schließlich ermächtigt § 5 Abs. 5 der Satzung zu einem Bezugsrechtsausschluss, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bar einlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis bereits ausgegebener Aktien gleicher Gattung und

Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrag durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet. Der anteilige Betrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung oder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die vorgenannte Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf eigene Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gem. den §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein sehr schnelles Agieren und eine Platzierung nahe am Börsenkurs, d.h. ohne den bei Bezugsemissionen üblichen Abschlag. Weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausübung darf diese Kapitalerhöhung 10 Prozent des bestehenden Grundkapitals übersteigen. Auf diese 10 Prozent sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden. Mit dieser Begrenzung wird dem Bedürfnis der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung getragen. Da die neuen Aktien nahe am Börsenkurs platziert werden, kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt erwerben. Zudem ist diese Ermächtigung zum teilweisen Bezugsrechtsausschluss auch bereits in § 186 Abs. 4 Satz 4 AktG vorgesehen und damit sachlich gerechtfertigt.

Bei allen aufgeführten Fällen, in denen der Vorstand ermächtigt ist, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen, wird er im Einzelfall stets sorgfältig prüfen, ob sich andere mildere Alternativen anbieten, die ebenso geeignet sind, den im Interesse der Gesellschaft verfolgten Zweck zu erreichen.

# Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts weisen die Aktionäre nach, indem sie der Gesellschaft einen in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erstellten Nachweis über den Anteilsbesitz vorlegen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. den 13. Mai 2013, 0:00 Uhr (MESZ), beziehen.

Die vorgenannte Anmeldung und der vorgenannte Nachweis müssen der Gesellschaft unter der folgenden Adresse bis zum Ablauf des 27. Mai 2013 zugehen:

Scherzer & Co. AG  
c/o Bankhaus Neelmeyer AG  
FMS-FWA/Corporate Actions  
Am Markt 14–16, 28195 Bremen

Fax-Nr. +49-421-3603-153  
E-Mail: [hv@neelmeyer.de](mailto:hv@neelmeyer.de)

Eintrittskarten für die Hauptversammlung werden den Aktionären übersandt, nachdem sie sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet und ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben. Um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern, bitten wir die Aktionäre, die eine Teilnahme an der Hauptversammlung beabsichtigten, sich frühzeitig anzumelden.

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z. B.

durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform, sofern sie nicht einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder einer nach § 135 AktG gleichgestellten Person oder Institution erteilt wird; eine solche Vollmachterklärung muss lediglich nachprüfbar festgehalten werden. In einem derartigen Fall werden die Aktionäre gebeten, sich rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigenden wegen einer ggf. von ihm geforderten Form der Vollmacht abzustimmen. Auch wenn sich der Aktionär in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt, muss er sich nach den vorstehenden Bestimmungen fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden und seinen Anteilsbesitz nachweisen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft bis auf einen Bevollmächtigten alle anderen zurückweisen.

Nach §126 Abs. 1, § 127 AktG zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden im Internet unter [www.scherzer-ag.de/hv](http://www.scherzer-ag.de/hv) veröffentlicht, wenn sie spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. bis spätestens mit Ablauf des 19. Mai 2013, bei der Scherzer & Co. AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln, Telefax: (0221) 8 20 32-30, E-Mail: [info@schzer-ag.de](mailto:info@schzer-ag.de) eingegangen sind.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats können im Internet unter [www.scherzer-ag.de/unternehmensberichte](http://www.scherzer-ag.de/unternehmensberichte) abgerufen werden.

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in insgesamt 29.940.000 Stückaktien eingeteilt, die jeweils eine Stimme gewähren. Sämtliche Aktien sind stimmberechtigt.

Köln, im April 2013

Scherzer & Co. Aktiengesellschaft  
DER VORSTAND



Scherzer & Co.

***Scherzer & Co. Aktiengesellschaft***

*ISIN DE 000 694 280 8 (WKN 694 280)*

*Friesenstraße 50, 50670 Köln*

*Telefon (0221) 8 20 32 - 0, Telefax (0221) 8 20 32 - 30*

*email: [info@scherzer-ag.de](mailto:info@scherzer-ag.de), Internet: [www.scherzer-ag.de](http://www.scherzer-ag.de)*

*Eine Anfahrtsbeschreibung zum Lindner Hotel City Plaza finden Sie  
auf unserer Internetseite unter [www.scherzer-ag.de](http://www.scherzer-ag.de)*